

VIERTER NACHTRAG 12. APRIL 2013



EUR 20.000.000.000  
EMISSIONSPROGRAMM  
DER  
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG  
registriert unter FN 122119m mit Sitz  
*Am Stadtpark 9  
1030 Wien  
Republik Österreich*

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

**VIERTER NACHTRAG  
zum  
Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012  
in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 28. Februar 2013**

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 22. September 2012, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE in seiner jeweils gültigen Fassung (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

**Wien, am 12. April 2013**

## Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Vierter Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und muss stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, ergänzt um den Ersten Nachtrag vom 04. September 2012, den Zweiten Nachtrag vom 13. Dezember 2012 und den Dritten Nachtrag vom 28. Februar 2013, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 26. Juni 2012 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Wertpapierprospektgesetzes gibt die CSSF bei Billigung des Basis-Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Solidität der Geschäftstätigkeit oder der Qualität oder der Solvenz der Emittentin ab.

Der Basis-Prospekt sowie die diesbezüglichen Nachträge und die durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter [www.bourse.lu](http://www.bourse.lu) veröffentlicht.

Der gegenständliche **Vierte Nachtrag**, datiert mit 12. April 2013, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter [www.bourse.lu](http://www.bourse.lu) veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in **Österreich** und **Deutschland** eine Bescheinigung über die Billigung dieses Vierten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Vierte Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Vierten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Vierten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Vierte Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt und ist über die Website der Emittentin [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) unter dem Punkt Investor Relations - Debt Issuance Programme abrufbar.

**Die Veröffentlichung des Nachtrags berechtigt Anleger zum Rücktritt gemäß Art. 16 Absatz 2 der ProspektRL (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU) bzw. gemäß den in deren Ausführung ergangenen und jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsbestimmungen:**

**Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung von Wertpapieren einer RBI-Emission zugesagt haben, können diese Zusage gemäß Artikel 16 Abs. 2 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Abs. 2 des luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, somit bis zum Ablauf des 16. April 2013, widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich der Prospekt und diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der neue Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.**

**Angaben des gegenständlichen Nachtrags, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben betreffen und welche**

**die Beurteilung der vom Basis-Prospekt erfassten RBI-Emissionen gemäß § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) beeinflussen könnten, berechtigen – sofern der Prospekt ein öffentliches Angebot einer RBI-Emission betrifft - Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen.**

**Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter dem Basisprospekt der Emittentin unterbreitet wurde und die beabsichtigen, von ihrem Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags professionelle Rechtsberatung beiziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).**

Den hier verwendeten Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffen kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, sowie im Ersten Nachtrag vom 04. September 2012, im Zweiten Nachtrag vom 13. Dezember 2012 und im Dritten Nachtrag vom 28. Februar 2013 definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Vierten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Vierten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012, in der Fassung des Dritten Nachtrags, basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:  
Raiffeisen Bank International AG  
Herstellungsort:  
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9  
Republik Österreich

**Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:**

1) In Teil I (ZUSAMMENFASSUNG), Seite I-21 bis Seite I-24 des Basis-Prospektes in der Fassung des Dritten Nachtrags unter "**ANGABEN ZUR EMITTENTIN**" wird auf Seite I-24 in der Angabe "Abschlussprüfer / Konzernabschlussprüfer für das Jahr 2010 und 2011 des RBI-Konzerns" abschließend ergänzt:

"Abschlussprüfer / Konzernabschlussprüfer für das Jahr 2012  
des RBI-Konzerns.....

*KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft, 1090  
1090 Wien, Porzellangasse 51, vertreten  
durch Mag. Rainer Hassler und Mag.  
Bernhard Mechtler."*

2) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-97 des Basis-Prospektes in der Fassung des Dritten Nachtrags, Kapitel "**ABSCHLUSSPRÜFER**" wird unter Punkt **2.1. "Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung) "** als zweiter Absatz eingefügt wie folgt:

"Der konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin über das Geschäftsjahr 2012 samt Anhang und Lagebericht wurde von der *KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*, Porzellangasse 51, 1090 Wien, vertreten durch Mag. Rainer Hassler und Mag. Bernhard Mechtler, beide beidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft. Sie haben uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt."

3) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-102 des Basis-Prospektes in der Fassung des Dritten Nachtrags, Kapitel **4.1.5. "Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind "** und auf Seite III-115 bis III-116 des Basis-Prospektes in der Fassung des Dritten Nachtrags, Kapitel **7.1. "Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese negative Änderung beizubringen)."** wird der jeweilige Absatz unter der Überschrift "**Jüngste Entwicklungen in Ungarn**" vollständig ersetzt wie folgt:

"Die Wirtschaftslage in Ungarn bleibt schwierig. Maßnahmen zur Restrukturierung der Raiffeisen Bank in Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.) laufen, wobei neben selektiver Portfolioreduktion und einem starken Fokus auf Inkasso und Kreditrestrukturierungen auch der Abbau von Vollzeitäquivalenten sowie die Reduktion von Geschäftsstellen geplant sind. Die zukünftige strategische Positionierung und Organisationsstruktur der Raiffeisen Bank Ungarn wird einer Prüfung unterzogen.

Im Dezember 2011 hat das Ungarische Schatzamt (Hungarian State Treasury) die Finanzgebarung auf Länderebene (county municipalities) übernommen. In diese Maßnahme wurde jedoch die Ebene der Gemeinden und Städte vorerst nicht einbezogen. Im Jahr 2012 wurde schließlich auch die Ebene der Städte und Gemeinden im Wege einer Schuldenübernahme durch die ungarische Zentralregierung miteinbezogen. Dabei wurde eine Unterscheidung zwischen Städten und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern und Städten und Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern getroffen. Im letzteren Fall wurde im Dezember 2012 ein Großteil des gesamten aushaftenden Volumens übernommen und zur Gänze in der ursprünglich aushaftenden Währung durch das Ungarische Schatzamt zurückgezahlt. Im Fall der Städte und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind über die Details der Bedingungen der Schuldenübernahme Diskussionen zwischen den Banken und dem ungarischen Staat im Gange. Es wird eine Schuldenübernahme durch den Staat in der Höhe von 40% bis 70% des aushaftenden Volumens dieser Städte und Gemeinden abhängig vom Verschuldensgrad erwartet, sowie von einem Abschluss des Schuldenkonsolidierungsprogrammes vor Ende Juni 2013 ausgegangen. Die Raiffeisenbank Ungarn hatte per Ende Dezember 2012 ein aushaftendes Volumen gegenüber lokalen ungarischen Kommunen in der Höhe von umgerechnet ca. EUR 739 Millionen in

der Form von Anleihen und Krediten. Ungefähr 70% dieses aushaftenden Volumens ist in CHF und EUR denominiert. Dieses Portfolio als auch das schwierige wirtschaftliche und politische Umfeld in Ungarn stehen unter permanentem Monitoring durch das Risikomanagement der Emittentin. Aufgrund der Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung ist es aus heutiger Sicht schwierig, die möglichen negativen Auswirkungen auf die Emittentin abzuschätzen.

Im September 2011 hat Ungarn ein Gesetz beschlossen (das sog. "Home Protection Law"), das ungarischen Fremdwährungs-Kreditnehmern ermöglichte, ihre hypothekarisch gesicherten Fremdwährungs-Kredite zu festgelegten Wechselkursen, die erheblich unter den Marktkursen lagen, frühzeitig zurückzuzahlen. Diese mit 31. Dezember 2011 ausgelaufene Maßnahme hat bei der RBI zu beträchtlichen Verlusten aus diesen Krediten geführt.

In der Zwischenzeit wurde in Ungarn ein neues Programm zugunsten von Kreditnehmern mit hypothekarisch gesicherten Fremdwährungskrediten ("FX-Kreditnehmern") vorbereitet. Dieses "Exchange Rate Protection Scheme" kann von FX-Kreditnehmern bis Ende Mai 2013 genutzt werden. Für jene FX-Kreditnehmer, die sich für dieses Programm entschieden haben, wird der Betrag der monatlichen Rückzahlung (Kapital und Zinsen) zu einem fixen Wechselkurs von 250 EUR/HUF bzw. 180 CHF/HUF festgelegt. Die über den fixierten Wechselkurs hinausgehenden Rückzahlungsbeträge werden auf ein Zwischenkonto ("Buffer-Konto") gebucht, wobei der FX-Kreditnehmer weiterhin Rückzahlungen auf den Kapitalanteil hinsichtlich dieses Betrages zu leisten hat, während der Zinsanteil auf diesem Buffer-Konto zu gleichen Teilen von der ungarischen Regierung und den Banken zu tragen ist. Sollten die Wechselkurse über 340 EUR/HUF bzw. 270 CHF/HUF hinausgehen, wird die ungarische Regierung 100% des Zinsanteils auf dem Buffer-Konto übernehmen. Aus heutiger Sicht ist es nicht möglich, die negativen Auswirkungen dieses Programmes auf die Emittentin abzuschätzen."

4) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-132 bis III-136 des Basis-Prospektes in der Fassung des Dritten Nachtrages, Kapitel 11. "**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**"

i) werden auf Seite III-132 unter 11.1. "**Historische Finanzinformationen**" folgende Absätze vorangestellt eingefügt:

"Die Erstellung des Einzelabschlusses der Emittentin für 2012 (RBI) erfolgte nach den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen UGB/BWG.

Die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin für 2012 (RBI) erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"). Demgemäß kann gemäß § 245a UGB bzw. § 59a BWG ein Abschluss nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entfallen.

Der konsolidierte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 in deutscher Sprache findet sich auf der Website der Emittentin [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) unter dem Menüpunkt Investor Relations. Ebenso wurde der konsolidierte Jahresabschluss 2012 der Emittentin in deutscher Sprache anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Vierten Nachtrages bei der CSSF hinterlegt."

ii) wird auf Seite III-132 in der Aufzählung „**In Verweisform aufgenommene Dokumente:**“ als erster Bullet – Point ergänzt:

" • Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2012 des RBI-Konzerns: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 102 bis 104; Bilanz, Seite 105; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 106; Kapitalflussrechnung, Seiten 107 bis 108; Segmentberichterstattung, Seiten 109 bis 115, Anhang und Erläuterungen, Seiten 116 bis 210; Bestätigungsvermerk, Seiten 211 bis 212;

Der genannte geprüfte konsolidierte Jahresabschluss 2012 des RBI-Konzerns wurde anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Vierten Nachtrags bei CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter **Punkt 4) ii)** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der genannte geprüfte konsolidierte Jahresabschluss 2012

wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter [www.bourse.lu](http://www.bourse.lu) veröffentlicht."

iii) wird auf Seite III-132 unter Punkt **11.2. "Jahresabschluss"** ergänzt:

"Der konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin (RBI) für das Geschäftsjahr 2012 findet sich auf der Website der Emittentin [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) unter dem Menüpunkt Investor Relations und wurde in deutscher Sprache anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Vierten Nachtrages bei der CSSF hinterlegt."

iv) wird auf Seite III-133 unter Punkt **11.3. "Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen"** in Abschnitt **11.3.1. "Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Prüfungsberichte über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Verzichtserklärungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Verzichtserklärungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben."** folgender Absatz eingefügt:

"Die historischen Finanzinformationen der Emittentin betreffend das Geschäftsjahr 2012 wurden geprüft. Die Prüfberichte enthalten weder Vorbehalte noch Verzichtserklärungen."

v) wird auf Seite III-133 unter Punkt **11.4. "Alter" der jüngsten Finanzinformationen** in Abschnitt **11.4.1. "Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars."** der bestehende Absatz zur Gänze durch folgenden Absatz ersetzt:

"Datum (Stichtag) der jüngsten geprüften Finanzinformation für die Emittentin ist der 31. Dezember 2012; die Veröffentlichung des konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr 2012 erfolgte am 10. April 2013 und dieser ist auf der Website der Emittentin [www.rbinternational.com](http://www.rbinternational.com) unter dem Menüpunkt Investor Relations abrufbar."

vi) wird auf Seite III-136 unter Punkt **11.7. "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin"** der vorhandene Absatz ersetzt wie folgt:

"Abgesehen von den in Kapitel 7.1. "Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese negative Änderung beizubringen)." des Basis-Prospektes vom 26. Juni 2012 in der Fassung des 3. Nachtrag, sowie den in Punkt 3) des gegenständlichen Vierten Nachtrags dargelegten Ereignissen hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem 31. Dezember 2012 gegeben."

5) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-134 bis III-136 des Basis-Prospektes in der Fassung des Dritten Nachtrages, Kapitel **11.6. "Gerichts- und Schiedsverfahren/Verwaltungsverfahren und sonstige drohende Rechtsstreitigkeiten/staatliche Interventionen"**

**Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) die im Zeitpunkt der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben. "**

i) wird in der Aufzählung "**Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:**" der Absatz beginnend mit "Im Zuge einer Steuerprüfung für

den Zeitraum 2004-2007..." und endend mit "...hat aber die Entscheidung der Behörde angefochten." vollständig ersetzt durch folgenden Absatz:

"Im Zuge einer Steuerprüfung für den Zeitraum 2004-2007 haben polnische Steuerbehörden die Steuererklärungen der Raiffeisenbank Polska S.A. und ihrer Leasing-Tochter für den Verkauf von singapurianischen Schuldverschreibungen 2004, 2006 und 2007 angefochten. Die Steuerbehörden verhängten zusätzliche Steuern und Strafzinsen von insgesamt EUR 20,5 Millionen für die Raiffeisenbank Polska S.A. und EUR 4,1 Millionen für ihre Leasing-Tochter. Die Bank bezahlte die ausstehende Steuerverbindlichkeit zusammen mit Strafzinsen, um das weitere Anwachsen von Zinsen zu verhindern und die Bank als auch ihre Leasing-Tochter haben die Entscheidung der Steuerbehörden beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Überdies haben die polnischen Steuerbehörden die Auslegung der Umsatzsteuerregeln geändert und begonnen, Umsatzsteuer auf Versicherungskosten für die Leasingobjekte zu verhängen, die die Leasinggesellschaften an die Leasingnehmer als Auslagen rückverrechneten und die bislang als umsatzsteuerbefreit galten. Die polnische Leasinggesellschaft des RBI-Konzerns entrichtete EUR 20,4 Mio. Umsatzsteuer, hat aber die Entscheidung der Behörde angefochten. Diese Fallkonstellation war am 17. Jänner 2013 Gegenstand einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ("EuGH"). Der EuGH hat darin die grundsätzliche Korrektheit des Verrechnungs-Modelles, welches die meisten Leasinggesellschaften in Polen (darunter die Leasing-Tochter der Raiffeisenbank Polska S.A.) bis dahin angewandt hatten, bestätigt. Die polnischen Gerichte werden in den nächsten Monaten in jenen Fällen, welche bis zum Spruch des EuGH unterbrochen waren (darunter der Fall der Leasing-Tochter der Raiffeisenbank Polska S.A.), zu entscheiden haben."

- ii) wird in der Aufzählung "**Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:**" der Absatz beginnend mit "Im April 2000 erhob ein Kunde..." und endend mit "... bezüglich der zweiten Klage wurde eine verteidigende Stellungnahme eingereicht." vollständig ersetzt durch folgenden Absatz:

"Im April 2000 erhob ein Kunde der Tochtergesellschaft der Emittentin in der Slowakei, der Tatra banka a.s., Klage gegen die Bank auf Schadenersatz in Höhe von ca. EUR 4,8 Mio. Der beanspruchte Betrag umfasst Verluste, die unter einem Wechselkursderivat erlitten wurden und Beträge, die von Tatra banka a.s. aus Sicherheitenverträgen einbehalten wurden. Die Kläger behaupteten, dass die Währungstransaktionen aufgrund von Formalfehlern wie etwa fehlenden Unterschriften ungültig waren. Die erste Entscheidung, die 2004 gegen Tatra banka a.s. gefällt wurde, ist vom Berufungsgericht aufgehoben und der Fall zur ersten Instanz zurückverwiesen worden. Das Erstgericht hat mit Urteil vom 17. Mai 2012 die Klage abgewiesen. Gegen diese für die Tatra banka a.s. positive Entscheidung wurden Berufungen eingebracht, Tatra banka a.s. muss daher die Gerichtsentscheidung 2. Instanz abwarten.

Im März 2009 klagte ein anderer Kunde der Tatra bank a.s. diese und verlangte Schadensersatz in Höhe von etwa EUR 33 Mio. für Schäden im Zusammenhang mit dem Handel von Schatzscheinen wegen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen seitens der Bank. Bislang hat der Kläger keine stichhaltigen Beweise vorgelegt. Tatra banka a.s. hat eine entsprechende Klagebeantwortung eingereicht. Der Kläger hat mittlerweile einen Antrag auf teilweise Zurückziehung seines Klagebegehrens in der Höhe von etwa EUR 31 Mio. eingebracht. Tatra banka a.s. wartet derzeit auf die Einstellung des Verfahrens in diesem Ausmaß. Nach der entsprechenden teilweisen Einstellung des Verfahrens bleibt ein Klagebegehren in der Höhe von 2 Mio. bestehen. Zwei ähnliche Klagen wurden gegen Tatra banka a.s. eingereicht, jede im Betrag von EUR 33 Mio. Beide Kläger haben jedoch ihre Klagen bezüglich beträchtlicher Teilbeträge zurückgezogen. Die offenen Ansprüche betragen derzeit noch ca. EUR 2 Mio. bzw. EUR 1,7 Mio.."

Ein weiterer Kunde hat die Tatra bank a.s. geklagt und verlangt Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn in der Höhe von etwa EUR 71 Mio. Die Klage steht im Zusammenhang mit Kreditverträgen zwischen der Tatra bank a.s. und dem Kunden. Der Kunde behauptet, dass Tatra bank a.s. vertragliche Verpflichtungen verletzt hätte, indem sie: (i) sich ohne Grund geweigert hätte, Zahlungsaufträge des Kunden durchzuführen und (ii) indem sie die Fälligkeit von Kreditverträgen entgegen vorangegangener Zusagen nicht prolongiert hätte, was dazu führte, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen seinen Geschäftspartnern gegenüber nicht nachkommen konnte und damit zur Einstellung der Geschäftstätigkeit des Kunden geführt hätte."

- iii) werden in der Aufzählung "**Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:**" die beiden Absätze, beginnend mit "Im Jahr 2011 wurde gegen ZAO Raiffeisen Bank (Russland)....." und endend mit ".....beläuft sich auf einen Betrag von bis zu EUR 67 Millionen." vollständig ersetzt durch folgende Absätze:

"Im Jahr 2011 wurde gegen ZAO Raiffeisen Bank (Russland) und andere Banken in Virginia/USA eine Klage vor dem U.S. District Court for the Eastern District of Virginia eingebracht. Gemäß dem Klagsvorbringen hätten die Beklagten Zahlungen im Zusammenhang mit betrügerischen Internetverkäufen über ihre Konten abgewickelt und die Beklagten hätten diesbezüglich Fahrlässig gehandelt. Bisher wurde die Emittentin weder über eine Schadenssumme noch darüber informiert, in welcher Art und in welchem Ausmaß Raiffeisen Bank Russland tatsächlich in die beschriebenen Aktivitäten involviert gewesen sei. Nachdem im Dezember 2011 die Klagsabweisung beantragt wurde, hat das Gericht den Fall wegen fehlender Zuständigkeit abgewiesen. Die Kläger haben gegen diese Entscheidung berufen.

Basierend auf einer Entscheidung des russischen Schiedsgerichtshofes im Jahr 2009 haben Kunden der ZAO Raiffeisen Bank (Russland) Rückzahlungsforderungen wegen der Einbehaltung von Kontoführungsgebühren für Kreditkonten gegen die Bank erhoben. Derzeit ist eine Vielzahl von Klagen anhängig, für die mit einem Rückzahlungsbetrag in der Höhe von rund EUR 3 Millionen gerechnet wird. Aufgrund der Tatsache, dass solche Gebühren für Privatkunden widerrufen wurden und nicht mehr länger durch die ZAO Raiffeisen Bank (Russland) in Rechnung gestellt werden und aufgrund der Tatsache, dass die Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß russischem Civil Code für die Mehrheit der möglichen Klagen mittlerweile ausgelaufen ist, beläuft sich der maximal mögliche Gesamtschaden im Zusammenhang mit potentiellen Rückzahlungsforderungen wegen dieser Kontoführungsgebühren auf einen Betrag von bis zu EUR 26 Millionen."

- iv) wird in der Aufzählung "**Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:**" der Absatz beginnend mit "Die Ungarische Wettbewerbsbehörde hat beanstandet....." und endend mit ".....aus dem vorangegangenen Finanzjahr vor dem Jahr der Feststellung eines ungesetzlichen Verhaltens möglich." vollständig ersetzt durch:

"Die Ungarische Wettbewerbsbehörde (Hungarian Competition Office "HCO") hat ein aufsichtsrechtliches Wettbewerbsverfahren gegen Finanzinstitutionen, darunter die Raiffeisen Bank in Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.), eröffnet. Die HCO beanstandet, dass die Banken im Zusammenhang mit der durch das ungarischen Fremdwährungsgesetz (Hungarian home protection law) ermöglichten vorzeitigen Rückzahlungen von Krediten Produkte mit erhöhten Kreditzinsen angeboten und den Zugang zu Produkten mit niedrigeren Zinsraten beschränkt hätten und damit den Wettbewerb auf unfaire Weise manipuliert hätten. Die Höhe des von der Wettbewerbsbehörde verhängten Bußgeldes kann noch nicht abgeschätzt werden. Gemäß der anwendbaren Bestimmungen und der von der HCO veröffentlichten Richtlinie über ihre diesbezüglichen Grundsätze und ihre bisherige Praxis in ähnlich gelagerten Fällen ist ein Bußgeld in der Höhe von bis zu 5% des Umsatzes aus den Verkaufsprovisionen der Bank aus dem betreffenden Retail-Hypothekar-Kreditgeschäft möglich, bezogen auf das der Entscheidung der HCO vorangegangene Finanzjahr. Aus heutiger Sicht ist es nicht möglich, die negativen Auswirkungen dieses Verfahrens auf die Emittentin abzuschätzen.

Darüber hinaus hat die HCO ein aufsichtsrechtliches Wettbewerbsverfahren gegen das ICTB ("The Institute for Training and Consulting in Banking (Bankárképzo)") eröffnet. Die HCO beanstandet, dass die Errichtung und Betreuung einer Interbanken-Datenbank (BankAdat), welche regelmäßig von den Banken aktualisiert wurde und welche teilweise nicht-öffentliche Daten enthielt, ein Informations-Kartell darstelle. Diese Datenbank war gebührenfrei zugänglich und enthielt vierteljährlich aktualisierte Daten über ihre Mitgliederbanken und deren Performances, welche von den Banken selbst hochgeladen wurden. Die Datenbank war vom Jahr 2000 an bis vor Kurzem zugänglich und der Zugriff wurde auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit gewährt, d.h. es konnten jene Daten anderer Banken abgerufen werden, die eine Bank auch selbst hochgeladen hatte. In der Folge hat die HCO das laufende Verfahren auf alle teilnehmenden Banken ausgeweitet, darunter die Raiffeisen Bank Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.). Die Höhe des von der Wettbewerbsbehörde verhängten Bußgeldes kann aus derzeitiger Sicht



nicht abgeschätzt werden. Gemäß der anwendbaren Bestimmungen und der von der HCO veröffentlichten Richtlinie über ihre diesbezüglichen Grundsätze und ihre bisherige Praxis in ähnlich gelagerten Fällen ist ein Bußgeld in der Höhe von 2-3% des Nettoumsatzes möglich, bezogen auf das der Entscheidung der HCO vorangegangene Finanzjahr. Aus heutiger Sicht ist es nicht möglich, die negativen Auswirkungen dieses Verfahrens auf die Emittentin abzuschätzen."

- v) wird in der Aufzählung "**Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:**" unter der Überschrift "*Verfahren der Finanzmarktaufsicht (FMA) gegen Mitglieder des Vorstandes*" der letzte Satz ersetzt wie folgt:

"Die betroffenen Vorstandsmitglieder haben eine letztinstanzliche Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht"

- vi) wird in der Aufzählung "**Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:**" folgender Absatz eingefügt:

"Gegen die ukrainische Tochterbank der Emittentin, die Raiffeisen Bank Aval JSC ist ein Verfahren mit einem Streitwert in der Höhe von EUR 10,4 Millionen anhängig. Aus heutiger Sicht ist es nicht möglich, die negativen Auswirkungen dieses Verfahrens auf die Emittentin abzuschätzen."